

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 127 vom 21. Mai 2019**

BE Obergericht, 2019-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2019\\_127](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_127)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 127 du 21 mai 2019

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 127 del 21 maggio 2019

## **Regeste**

DNA-Analyse | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung, versuchter schwerer Körperverletzung etc. zum Nachteil seiner Ehefrau (jetzt: Exfrau; nachfolgend: Privatklägerin). Am 17. Januar 2019 meldete diese bei der Polizei, sie sei Opfer von häuslicher Gewalt durch ihren Ehemann geworden. Sie wurde formell zu Protokoll befragt und gab an, er habe sie ca. zwei Monate vor der Heirat im November 2017 erstmals in einer öffentlichen Toilette in einem Restaurant mit dem Kopf gegen die Wand geschlagen, bis sie aus dem Mund geblutet habe. Während des Zusammenlebens habe er mindestens einmal in der Woche ihren Kopf gegen die Wand geschlagen. Dreimal sei sie davon bewusstlos geworden. Einmal habe er sie mit einem Verlängerungskabel gewürgt, bis sie ohnmächtig geworden sei. Er habe ihr mehrmals das Kissen ins Gesicht gedrückt oder ihr mit den Händen den Mund zugehalten. Dabei habe er gesagt, dass er sie töten wolle. Einmal habe er Javel-Wasser in das geschlossene Lavabo geleert und versucht, ihr Gesicht hinein zu drücken. Als sie schwanger geworden sei, habe er sie am ganzen Körper und in den Bauch geschlagen. Er habe sie auf den Boden geworfen und auf sie eingeschlagen, bis sie bewusstlos geworden sei. Am nächsten Tag habe sie Blutungen gehabt und schliesslich das Kind verloren. Er habe ihr gedroht, sie umzubringen oder an andere Männer zu verkaufen und ihre Kinder aus erster Ehe oder ihre Schwester zu vergewaltigen. Einmal habe er mit einem Messer vor ihrer Zimmertüre gewartet. Am nächsten Tag sei sie zur Opferhilfe gegangen. Schliesslich gab sie zu Protokoll, dass der Beschwerdeführer sie mehrmals – zehn Mal oder häufiger – auch vergewaltigt habe. Er habe sie oftmals, gerade auch nachdem er sie geschlagen gehabt habe, zu sexuellen Handlungen genötigt. Sie sei jetzt im Frauenhaus und in psychologischer Behandlung. Wegen der Verletzungen sei sie aber nie zu einem Arzt gegangen. Am 31. Januar 2019 bestätigte sie ihre Aussagen und führte die Vorfälle weiter aus. Sie ergänzte, der Beschwerdeführer habe sie kontrolliert und sie nicht alleine aus dem Haus gehen lassen. Er habe sie auch zur Arbeit gebracht und ihren Pass und ihre Ausweise weggenommen. Zwischenzeitlich sei eine Fernhalteverfügung erfolgt. Eine Scheidungsverhandlung stehe kurz bevor. Am 28. Februar 2019 wurde beim Beschwerdeführer eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Er wurde vorläufig festgenommen, erkennungsdienstlich erfasst (mit Wangenschleimhautabstrich) und befragt. Dabei stritt er die Vorwürfe ab. Gleichtags wurde er wieder entlassen. Am 5. März 2019 verfügte die Staatsanwaltschaft die Erstellung eines DNA-Profiles des Beschwerdeführers. Gegen diese Verfügung erhob er am 18. März

2019 Beschwerde und stellte folgende Anträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.